

Wege zur allgemeinen Hochschulreife außerhalb der Gymnasien

Die Hochschulreife kann ohne Besuch eines Gymnasiums auf folgende Weise erworben werden:

1. Ablegung der Abiturprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium als Privatschüler („Andere Bewerber“ im Sinne des § 90 ff GSO)

Die Abiturprüfung wird zusammen mit den Schülern der Schule abgelegt, die Bewerber haben sich jedoch privat auf die Prüfung vorzubereiten und nehmen nicht am Unterricht des Gymnasiums teil. Die Anmeldung für das **neunjährige** Gymnasium muß **spätestens bis 15. Januar**, für das **achtjährige Gymnasium spätestens bis 1. Dezember** erfolgen. Auskünfte über die einzelnen Prüfungsbestimmungen erteilen die Gymnasien. (vgl.1-SchO-2 / GSO)

Möglichkeiten für die private Vorbereitung bestehen:

- bei staatl. genehmigten Gymnasien,
- über bestimmte Kurse an VHS,
- über den Oberstufenlehrgang an Abendrealschulen (best. Prüfungsteile müssen anderweitig abgedeckt werden!) und
- über Fernlehrgänge.

Die Adressen sind bei den zuständigen Staatlichen Schulberatungsstellen zu erfahren.

2. Ablegung der Abiturprüfung an einem Abendgymnasium für Berufstätige:

Hierfür ist in der Regel der vierjährige Besuch des Abendgymnasiums Voraussetzung. Die Einzelheiten über den Besuch eines Abendgymnasiums sowie über die dort abgehaltene Abiturprüfung sind in der Schulordnung über Abendgymnasien für Berufstätige (AGSO KMB1 5/86, zuletzt geändert KWMB1 15/96) enthalten.

Die Aufnahme setzt u. a. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige regelmäßige Berufstätigkeit voraus. Die Aufnahme in eine höhere Jg.stufe ist bei bestimmten Voraussetzungen möglich! (vgl.2-AGym-2)

In Bayern gibt es z. Zt. fünf Abendgymnasien:

- a) Städt. Abendgymnasium für Berufstätige, Schlierseestr. 47, 81539 München
- b) Privat. Abendgymnasium in Würzburg Service-Center, Zellerstrasse 8, 97276 Margetshöchheim
- c) Erzbischöfliches Abendgymnasium für Berufstätige, Karmelitenplatz 1-3, 96049 Bamberg
- d) Privates Abendgymnasium für Berufstätige, Weinweg 6, 93047 Regensburg
- e) Privates Abendgymnasium Nürnberg Service-Center, Münchnerstrasse 330, 90471 Nürnberg

Nähere Auskunft erteilen die genannten Abendgymnasien.

3. Ablegung der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis, sog. Begabtenprüfung

Zweck der Prüfung

Die Begabtenprüfung soll besonders befähigten Berufstätigen, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen, den Zugang zum Studium an Hochschulen ermöglichen, wenn sie studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, wegen ihres Entwicklungsgangs keine Hochschulzugangsprüfung ablegen konnten und ihnen der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung auf anderem Weg nicht zugemutet werden kann.

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Zulassungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung und anschließende mindestens fünfjährige Berufstätigkeit
- Mindestalter 25 Jahre
- Hauptwohnung in Bayern

Nicht zugelassen wird, wer

- bereits einen erfolglosen Versuch unternommen hat, eine Hochschul- oder Fachhochschulreife zu erlangen,
- sich bereits zweimal erfolglos einer Begabtenprüfung unterzogen hat,
- die allgemeine Hochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung erlangen kann,
- zu einer anderen Prüfung zur Erlangung einer Hochschulreife oder Fachhochschulreife angemeldet ist oder
- im laufenden oder vorausgehenden Schuljahr eine Schule besucht oder besucht hat, an der eine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben werden kann.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens am 31. Januar für die Frühjahrsprüfung oder spätestens am 31. Juli für die Herbstprüfung des jeweiligen Jahres beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu stellen.

Genauere Auskünfte sind bei der Staatlichen Schulberatung für Schwaben oder direkt beim Kultusministerium einzuholen. Die Prüfungsordnung und die Bekanntmachung über die Prüfungsanforderungen können unter: www.km.bayern.de abgerufen werden.

Die **Vorbereitung** auf die Prüfung erfolgt im Selbststudium oder durch die Teilnahme an einem Oberstufenlehrgang an einer Abendrealschule. (vgl. 1- QualBy-15 u. 16)

4. In Bayern bestehen zur Zeit 6 Kollegs, die in drei Jahren zur Hochschulreife führen

Der Unterricht verläuft ganztägig.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe I:

- a) ein Mindestalter von 19 Jahren bei Beginn des Schuljahres,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder eine mindestens dreijährige regelmäßige Berufstätigkeit
- c) einen mittleren Schulabschluss oder das erfolgreiche Durchlaufen des Vorkurses,
- d) das Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder das erfolgreiche Durchlaufen des Vorkurses sowie das Bestehen der Probezeit.

Die Einzelheiten über den Besuch eines Kollegs sowie über die dort abgehaltene Abiturprüfung sind in der Kollegschulordnung (KMBI 5/86, zuletzt geändert KWMBI 15/96) enthalten. Nähere Auskünfte erteilen die Institute (vgl. 2-Kol-2).

Kollegs in Bayern:

Bayernkolleg Augsburg, Schillstraße 94, 86169 Augsburg
Kolleg Theresianum Bamberg, Karmelitenplatz 1-3, 96049 Bamberg
Münchenkolleg, Schlierseestraße 47, 81539 München
Hermann-Kesten-Kolleg Nürnberg, Fürther Strasse 212, 90429 Nürnberg
Bayernkolleg Schweinfurt, Florian-Geyer-Straße 13, 97421 Schweinfurt
Kolleg des Erzbischöflichen Spätberufenenseminars St. Matthias,
Seminarplatz 3, 82515 Wolfratshausen

5. Übergang von der Fachhochschule an eine wissenschaftliche Hochschule

Absolventen einer Fachhochschule mit bestandener **Abschlussprüfung** erwerben nach der Qualifikationsverordnung § 3 (Stand: 02.11.2007) eine allgemeine Hochschulreife.

Nach bestandener **Vorprüfung** an einer bayerischen Fachhochschule kann an anderen Hochschulen in Bayern ein Studium in derselben oder in einer eng verwandten Fachrichtung aufgenommen werden (vgl. Qualifikationsverordnung § 5, Stand: 02.11.2007).

Die sonstigen Voraussetzungen der Immatrikulation in einem Fachgebiet an der betreffenden Hochschule bleiben jeweils unberührt.

Die Studienberatungsstellen für Fachhochschulen in Bayern informieren bei weiteren Fragen (vgl. 5-StB-1).

Über finanzielle Förderungsmöglichkeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unterrichtet Sie das für den Wohnsitz zuständige Amt für Ausbildungsförderung, das in jedem Stadt- bzw. Landkreis errichtet wurde.

6. Berufliche Oberschule (BOB)

Über die berufliche Oberschule kann unter anderem über den Besuch der FOS 13 und der BOS 13 mit dem vorgeschriebenen Nachweis einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife erworben werden. (vgl. 2-FOS-3 und 2-BOS-2).

Verteiler: BL und SPS aller weiterführenden Schulen